

Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,

Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 23

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen monatl. 50 Pfg., mal Teuerungszahl des Württembergischen der Buchhändler.

Köln, den 15. November 1924

Hauptgeschäftsstelle: Benloer Wall 9. Fernspr. Anno 8538. Postfach-Konto Köln 18937.

12. Jahrg.

Was steht im Washingtoner Arbeitszeitabkommen?

Von Franz Röhr.

Das Washingtoner Arbeitszeitabkommen wird zu häufig rein gefühlsmäßig, ohne nähere Kenntnis seines Inhaltes, Stellung genommen. Viele meinen, seine gesetzliche Durchführung bringe glatt den Achtstundentag. Andere hingegen, besonders Arbeitgeber und Parteigänger der Rechten, meinen, das Abkommen bedeute die gänzliche Schematisierung der Arbeitszeit in allen Berufen und Betrieben auf acht Stunden täglich, zum mindesten auf 48 Stunden wöchentlich.

Beide Auffassungen treffen nicht das Richtige.

Das Washingtoner Abkommen ist, rein äußerlich betrachtet, recht kurz. Es umfaßt 22 Artikel. Davon beschäftigen sich neun mit Formalien und 5 mit Ausnahmen für die übrigen Länder: Japan, Britisch-Indien, China, Persien, Siam und Rumänien. Der für uns in Frage kommende materielle Inhalt erschöpft sich also in 8 Artikeln. Von diesen umschreibt Artikel 1 den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens. Es ist auf „gewerbliche Betriebe“ beschränkt. Alle anderen Berufe und Beschäftigungsarten fallen nicht darunter (in Landwirtschaft, Handel, Schifffahrt, häuslichen Diensten u. a. m.). Der Begriff „gewerblicher Betrieb“ wird an Hand zahlreicher Betriebskategorien des näheren erläutert. Diese können und brauchen hier nicht alle aufgezählt zu werden, doch mag bemerkt sein, daß an erster Stelle Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen genannt sind, so daß also das Washingtoner Abkommen im Gegensatz zu der bei uns weit verbreiteten Denkungsweise der Untertage-Bergleuten keine Sonderstellung hinsichtlich der Arbeitszeit, positiv gesprochen also keinen kürzeren als den Achtstundentag, anerkennt. Wer die internationale Vergarbeiter-Arbeitszeit und die Kräfte kennt, die dahinter stehen, braucht sich darüber auch nicht zu wundern. Ebenso werden aber auch, allerdings ebenfalls in einem gewissen Gegensatz zu der bei uns geltenden Vorstellung, die Eisenbahner, (Straßenbahner usw.) mitumfaßt, denen weite Kreise von vornherein eine längere Arbeitszeit zuzumuten.

Artikel 2 enthält die grundlegende Bestimmung über die Arbeitszeit. Sie soll für die „in gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen“. (Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten gewerblichen Betrieben wird nicht anerkannt). In diesen lapidaren Satz knüpfen sich dann aber sofort, noch in demselben Artikel, ja in dem-

selben Abschnitt, Ausnahmen, von denen dann auch volle vier weitere Artikel gefüllt werden.

Zunächst werden ganze Kategorien von Betrieben und Personen herausgenommen. Es werden alle Betriebe ausgenommen, in denen lediglich Mitglieder einer oder derselben Familie beschäftigt sind. Die Tragweite dieser Bestimmung ist viel größer, als man zunächst anzunehmen geneigt ist. Man denke nicht nur an handwerkliche Familienbetriebe in Deutschland und Europa, sondern vor allem auch an die gewerblichen Verhältnisse in den Kolonien.

Sodann findet das Abkommen keine Anwendung auf Personen, „die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertrauensstellung bekleiden.“ Die Bestimmung ist ziemlich dehnungsfähig; eine nähere Umschreibung wird nicht gegeben.

Dann folgen Ausnahmen von der täglichen achtstündigen Arbeitszeit im Rahmen der 48-Stunden-Woche, also mehr Verschiebungsmöglichkeiten als wirkliche Ausnahmen. Danach kann, „wenn nach Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- u. Arbeiterverbänden die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden beträgt, durch Verfügung der zuständigen Behörde oder durch Vereinbarung zwischen den genannten Verbänden eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden.“ Um zu verstehen, was gemeint ist, denke man etwa den vertraglich oder gewohnheitsmäßig vielerorts bestehenden Sonntags- und Feiertagsruhe. Die an solchen Tagen an acht Stunden fehlende Arbeitszeit soll an den anderen Tagen der Woche über acht Stunden hinaus gearbeitet werden können; aber, so sagt das Abkommen hinzu, „diese Ueberschreitung darf nie mehr als eine Stunde täglich betragen“. — Für die Schichtarbeit wird der Ausgleich unregelmäßiger Arbeitszeit an einzelnen Tagen in der Woche nicht auf diese Woche begrenzt, sondern auf drei Wochen ausgedehnt, doch darf der Durchschnitt der Arbeitszeit innerhalb dieses Zeitraumes acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Artikel 3 läßt dann allgemeine Ausnahmen wegen Unglücksfälle und technischer Betriebsstörungen oder zu deren Vermeidung zu. Eine Begrenzung der Arbeitszeit oder die Anrechnung der Ueberarbeit auf spätere Zeit ist für solche Fälle nicht vorgesehen.

Artikel 4 enthält dann eine wichtige, fast allgemeine, auch in den Gesetzen der einzelnen Länder dem Sinne nach vertretene Ausnahme nämlich für Arbeiten (nicht für Betriebe), die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern (Hochofenbeladung, Pumparbeit in Gruben u. a. m.). Bei solchen Arbeiten kann die acht-

stündige tägliche oder 48stündige wöchentliche Arbeitszeit „unter der Bedingung überschritten werden, daß die Arbeitszeit durchschnittlich 56 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.“ Hier ist also die 56-Stundenwoche zugelassen. Doch was sind Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können? Was ist Schichtwechsel?

Eine ziemlich unklare, in ihrer Tragweite nicht gut zu fassende Ausnahme enthält dann Artikel 5: „Erweisen sich die Bestimmungen des Artikels 2 über die Arbeitszeit ausnahmsweise als undurchführbar, aber nur in diesem Falle, kann durch Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden die tägliche Arbeitszeit auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden, sofern jene Vereinbarungen von der Regierung, der sie vorzulegen sind, die Kraft von Verordnungen gegeben wird. Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Basis der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen 49 Stunden wöchentlich überschreiten.“ Nach dieser Bestimmung kann also auf einen längeren Zeitraum, als in den vorhergehenden Artikeln vorgesehen war, theoretisch sogar auf einen Zeitraum von mehreren Jahren die Arbeitszeit, die täglich oder wöchentlich oder monatlich gelten soll, unregelmäßig verteilt werden. Hier ist offenbar an Gewerbe und Arbeiten mit Saisoncharakter gedacht. Doch was heißt „Erweisen sich die Bestimmungen des Artikels 2 ausnahmsweise als undurchführbar?“ Betriebs technisch ist es wohl nicht gemeint. Also privatwirtschaftlich, oder volkswirtschaftlich oder gar sozial? Es ist nicht leicht zu sagen.

Klarer, und auch an Hand von Erfahrungen aus verschiedenen Ländern erprobt, stellt die große und schwer in die Abgerundetheit des Artikels 2 einschlagende Ausnahmsbestimmung des Artikels 6 vor uns: Die unklaren Kapitel der Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten, der Arbeitsbereitschaft, der Fälle der außergewöhnlichen Häufung der Arbeit masschieben auf. Zu ihrer Regelung können die Behörden dauernde und vorübergehende Ausnahmen zulassen. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände brauchen nur vorher gehört zu werden; ihre Zustimmung ist nicht erforderlich. Die Höchstzahl der Ueberstunden ist durch das Abkommen nicht begrenzt; nur in den betreffenden Bestimmungen soll eine solche angegeben sein. Und dann allerdings etwas sehr Wichtiges, und auch wieder Unwichtiges: „Diese Ueberstunden müssen mindestens um 25 Prozent höher bezahlt werden.“ Gut, leider ist kein Mindestlohn vorgeschrieben.

Unter Artikel 6 scheint es, als ob es mit dem Kapitel „Ausnahmen“ vorbei sei, denn es folgen Bestimmungen formeller Art, sowie

lene, die die Ausnahmen für die oben erwähnten Länder festlegen. In der Tat folgen auch weiterhin keine eigentlichen Ausnahmegestimmungen mehr, wohl aber kommt noch ein Artikel, der jedem Lande die Möglichkeit gibt, trotz Ratifikation das ganze Abkommen und damit auch den ganzen Artikel 2 beiseite zu tun. Das ist Art. 14: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden, außer Kraft gesetzt werden.“ Dazu läßt sich viel denken. Vor allem etwas, das uns angeht: Erfüllen wir unsere Friedensvertragsleistungen, unsere Leistungen aus dem Pakt von London nicht, drohen uns da nicht Sanktionen, ist da nicht die Landesicherheit gefährdet?

Alles in allem: Das Washingtoner Abkommen läßt mehr Ausnahmen zu, als die Arbeitgeber und politisch gegen das Abkommen Voreingenommenen zugeföhren müßen. Es bringt aber andererseits nicht der deutschen Arbeiterchaft die Arbeitszeit, welche sich die Nationalen davon versprechen. Es bringt nicht den Achtstundentag. Für die Bergarbeiter besonders bedeutet es nicht die Erfüllung ihrer Wünsche. Es steht zahlreiche Kategorien von Ausnahmen vor: diese regelt es in einzelnen für die Praxis ungenügend. Gesetze und Verordnungen der einzelnen Länder bleiben also nach wie vor nötig. Nur ist diesen die Möglichkeit der Anknüpfung an die besonderen Verhältnisse des einzelnen Landes erschwert. Darin liegt die von Deutschland besonders, aber auch von anderen Staaten, z. B. England und Frankreich gefühlte Unzulänglichkeit des Abkommens. Deshalb das Höörn mit der Ratifizierung und beispielsweise das Streben des früheren englischen Arbeitsministers, keine Abänderung herbeizuföhren, damit dadurch die Ratifizierung erleichtert werde. Eine solche Abänderung hat aber zurzeit keine besonderen Aussichten. Man muß das Abkommen also nehmen, wie es ist, und von da aus sich zu einem Standpunkte entschließen.

Wie es damals war.

II.

Polizei und Verichte bildeten ein Kapitel für sich. In Buer (Westfalen) sollte eine Straßenbahnverlängerung stattfinden. Der Wirt hatte sein Lokal zugesagt, doch nachdem die Verwaltung mit einer Verlegung der Haltestelle gedroht hatte, seine Einwilligung wieder zurückgezogen. Die Kollegen abfangen und zu einer verschwiegenen Zusammenkunft in einem anderen Lokal einladen, war schnell gemacht. Doch kaum begonnen, erschien die Polizei, löste die Versammlung auf und dem Ständerufer wurde schnellstens ein Strafbefehl über 15 M. wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes" gestellt. In Aachen wurde dem Schreiber dieses eine Strafe von 30 M. und die Kosten aufgebürdet, weil er die Polizei beleidigt haben sollte. Verurteilt auf Grund der Zeugenaussage eines Schuhmannes, der seinen zusammenhängenden Satz aussprechen konnte und sich in die tollsten Widersprüche verwickelte. Einen Antrag, den schriftlichen Bericht des Zeugen an seine vorgelegte Behörde über die Versammlung vorzulegen, lehnte das Gericht ab. Das Urteil erfolgte von Rechts wegen. Die Strafe ist damals bezahlt worden, um die sechs Tage „Arbeitsurlaub" auf der „Ulmer Höhe" zu sparen, die Kosten sind heute noch zu zahlen. Mehr Einsicht zeigte das Gericht in Münster, welches eine geschlossene Versammlung, in der keine politischen Angelegenheiten spröchiert wurden, für nicht anmeldspflichtig erklärte und die Angeklagten freisprach. Wenn

Der Preisabbau und die Ausgleichung der Löhne.

behandelt eine Eingabe, die der Deutsche Gewerkschaftsbund an die zuständigen Reichsministerien erneut gerichtet hat. In der Eingabe wird besonders hervorgehoben, daß die von uns begründeten Preisabbaumaßnahmen der Reichsregierung leider nicht den erwarteten Erfolg gehabt haben, sondern, daß im Gegenteil für die wichtigsten Nahrungsmittel und Bedarfsartikel seit Wochen eine fortgesetzte Preissteigerung zu beobachten ist. Vom 11. Februar d. J., bis Mitte Oktober, haben sich die Lebenshaltungskosten um 20 Prozent verteuert. Die notwendigen Nahrungsmittel weisen eine prozentuale Preissteigerung gegenüber dem Frieden von 20 bis 125 Prozent auf. Die Bekleidungskosten liegen im Durchschnitt ungefähr 50 Prozent über dem Vorkriegsstand. Die Löhne und Gehälter dagegen stehen in keinem Verhältnis zu solchen Preissteigerungen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert deshalb von der Reichsregierung und von den Landesregierungen umfassende Maßnahmen, um eine Verringerung des gegenwärtigen unerträglichen Zustandes zu erreichen. Zu diesen Maßnahmen soll gehören das weitere Einwirken auf eine allgemeine Preislenkung. Die Landesregierungen sollen ersucht werden, offensichtlichen Wucher bei Lebensmitteln und notwendigen Bedarfsartikeln aufs Äußerste zu verfolgen. Die Feststellung von Wucherfällen ist möglich und leichter als in der Zeit der Marktenwertung. Die Preisunterschiede für wichtige Lebensmittel und Bedarfsartikel sind innerhalb der einzelnen Orte oft enorm. Die besonders großen Preissteigerungen bei einzelnen Lebensmitteln gegenüber der Vorkriegszeit müßten einer schärferen Nachprüfung unterzogen werden. Besonders wären zu beobachten die Preise in den Fleischerieien, Bäckereien und Konditoreien, in den sonstigen Lebensmittelgeschäften und Gastwirtschaften. Die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Kettenhandel sollen schärfer angewandt und die Bestrebungen auf Verkürzung des Warenweges von der Erzeugerstätte zum Verbraucher mehr als bisher unterstützt werden. Die aus der Inflationszeit üblichen großen Preisrisikospannen sollten durch die Preisprüfungsstellen nachkontrolliert und beseitigt werden. Den Preisconventionen und Kartellen muß endlich mehr als bisher zu Leibe gegangen

werden. Dort, wo dieses nicht geschieht, soll man schnellstens einschneidende Bestimmungen für solche Arten von Waren aufheben oder mildern. Die Reichsregierung müßte die Umsatzsteuer, wie auch der Reichswirtschaftsrat verlangt hat, weiter herabsetzen, und für Getreide, Mehl, Brot sowie für Kartoffeln und Fleisch die ganze Umsatzsteuer — zum mindesten für einen längeren Zeitraum — aufheben. Hierüber wurden Vorschläge in einer besonderen Eingabe gemacht. Dem Reichsarbeitsministerium fällt in der Frage der Handhabung des Schlichtungswesens in den kommenden Wochen und Monaten bei den Lohnstreitigkeiten eine besonders wichtige Aufgabe zu. Die Unternehmer zeigen einen immer härter erkennbaren Widerstand gegen vertragliche kollektive Regelungen des Lohnes und der Arbeitsbedingungen. In gleichem Maße wächst die Verantwortung des Reichsarbeitsministeriums, durch einen gerechten Ausgleich der Interessengegenstände den Wirtschaftsfrieden zu sichern. Die Schlichtungsausschüsse und Schlichter müßten die Streitfälle mit noch größerer Beschleunigung behandeln und die neue Forderung durch entsprechende Schiedsprüche berücksichtigen. Die christlichen Gewerkschaften wenden sich ferner gegen weitere steuerliche Belastungen der Arbeiterchaft. Diese Forderungen werden an den zuständigen Stellen im einzelnen noch persönlich vertreten werden.

Ein Mahnwort an die Beamten der Gruppen 1-6.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht ein Ministerialoberoffiziant in der „Bayerischen Beamtenzeitung" einen Artikel, der nach mancher Seite hin sehr interessant ist und den wir inhaltlich unseren Mitgliedern, insbesondere den bayerischen, nicht vorenthalten möchten.

Der langen Rede kurzer Sinn ist: Die unteren Beamten müssen mit den oberen Beamten in einer Organisation zusammenbleiben, weil ihnen sonst nicht geholfen werden kann. Ueber die vertikale und horizontale Organisation wird etwas gesagt, was jedem, der die Verhältnisse geschichtlich verfolgt hat, einfach unverständlich ist und dem Verfasser das Zeugnis ausstellt, daß er von den Strömungen

übrigens alle Verstöße gegen das Vereinsgesetz zur Anzeige gekommen wären, hätten wir mehr an Strafen zu bezahlen gehabt, wie überhaupt an Beiträgen einkam. Wir huldigten eben dem Grundhase, was die Polizei nicht weiß, macht sie auch nicht heiß. Gelegentlich des 2. Kongresses in Frankfurt sollte eine besondere Kommissionsitzung stattfinden, die aber nicht angemeldet worden war, und deshalb nicht stattfinden sollte. In mehrere Lokale wurden die Kommissionsmitglieder von der Polizei verfolgt, bis sie sich kurz entschlossen, aus Preußen auszuwandern und im benachbarten Offenbach, auf heillichem Boden, unter einem freierlicheren Vereinsgesetz, die Sitzung abzuhalten. Die preußische Polizei in Frankfurt weiß heute noch nicht, was in der Sitzung verhandelt worden ist. Je neugieriger die Polizei sich zeigte, umso stärker waren wir darauf bedacht, unsere „Geheimnisse" zu hüten.

Der Bekämpfung der jungen Bewegung durch Polizei, Gerichte und Unternehmer schloß sich der Kampf der Genossen würdig an. Dr. Erdmann, der geistige Führer der rheinischen sozialdemokratischen Partei, schrieb die bekannte Broschüre von den „Schwarz-Weißen", die den Nachweis zu erbringen versuchte für die Behauptung: „Die christlichen Gewerkschaften sind von Pfaffen und Unternehmern zum Schutze der Kapitalisten gegründet". In jeder Versammlung wurde dieses Thema, wenn auch mit verschiedenen Nuancen, abgehandelt. Auf den Arbeitsstätten wurde dieser Todten dann weiter gesponnen, und nicht selten artete dieser „geistige" Kampf um Prin-

zipien, wenn die richtigen Kampfhähne aneinander geraten waren, auch hier zu solennen kleinen Keilereien aus. Wehe dem jungen Handwerksgefallen, der in der fachlichen Tätigkeit noch zu wünschen übrig ließ. Auf Unterstützung und Unterweisung seitens der älteren erfahrenen Mitarbeiter war nicht zu rechnen, wenn diese anders organisiert waren. Allerdings, Fälle von direkter Protraktion durch Terror waren in den ersten Jahren sehr selten, da auch die Genossen damals noch nicht die Macht hatten, die Arbeitgeber ihren Wünschen gefähig zu machen. Einhäufige Arbeitskollegen haben aber schon damals erkannt, daß dieser wilde Kampf auf der Arbeitsstätte zu keinem guten Ende führen könne und der Unternehmer der lachende Dritte dabei war.

Wo diese Einsicht Man gegriffen hatte, entwickelte sich allmählich ein kollegiales Verhältnis. Ueber alle gewerkschaftlichen und politischen Gegensätze hinweg bildete sich nicht selten ein rein menschliches freundschaftliches Verhältnis heraus. Noch heute bewahrt ich einem inzwischen im Kriege gefallenen Arbeitskollegen, den ich vor 27 Jahren kennen lernte und mit dem ich oft und scharf die gewerkschaftliche Klinge kreuzte, ein ehrendes Andenken. Doch das waren Ausnahmen. Mancher, der innerlich, gemäß seiner Weltanschauung, zu uns gehörte, leistete dem Gegner Gefolgschaft, nur um den Unannehmlichkeiten und Nachteilen auf der Arbeitsstätte aus dem Wege zu gehen. Von Jahr zu Jahr wurde unserer jungen Bewegung ein baldiges Ende vorausgesagt, und als dieses nicht ein-

gen und Taktiken der Beamtenorganisation keine Abnung hat. Treten wir den Dingen einmal etwas näher. Seitdem der „Reichsbund der höheren Beamten“ aus dem Deutschen Beamtenbunds ausgetreten ist, weil er es nicht für richtig hielt, mit den übrigen Beamten in derselben Organisation vereint zu sein, hat sich eine Erhöhung der Gehälter der oberen Befoldungsgruppen angebahnt, die wir, wenn wir ein armes Volk sind und gemeinsam tragen sollen, einfach nicht begreifen können. Der Deutsche Beamtenbund hat versucht, die oberen Beamten mit allen Mitteln zu halten. Dies ist ihm nicht gelungen. Der Reichsbund der höheren Beamten hat noch bei seiner letzten Tagung die Gehälter der oberen Gruppen als zu niedrig bezeichnet und die Friedensgehälter verlangt. Damit dies aber in der Öffentlichkeit nicht unangenehm ausfällt, wünscht er auch eine Aufbesserung der unteren Befoldungsgruppen. Demnach liegen die Dinge sehr einfach: Die höheren Beamten haben zwischen sich, den mittleren und unteren Beamten einen scharfen Trennungsfrieden gezogen. Von ihrem Standpunkt aus kann man das vielleicht verstehen. Wenn nun aber ein sogen. Vertreter der Befoldungsgruppen 1-8 diesen Beamten klarzumachen versucht, daß sie unbedingt mit den oberen Beamten in einer Organisation zusammen sein müssen, so kann man schon sagen, daß das eine Zumutung ist, die etwas sehr weit geht. Die wenigen oberen Beamten, die heute noch im Deutschen Beamtenbund sind, werden über kurz oder lang zum Reichsbund der höheren Beamten „überwechseln“. Nach unserer Meinung ist das auch die beste Lösung, weil es, wie die Tatsachen lehren, auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist, gemeinsam mit den oberen Beamten Befoldungspolitik zu treiben, bei der die anderen so doch immer den Prügeln abgeben werden. Wer sich dadurch täuschen läßt, daß die oberen Beamten hier und da für die unteren wärmstens eintreten, der sieht nicht, daß das nur aus taktischen Gründen geschieht. Mit schönen Worten sollte sich heute kein Beamtenvertreter mehr betören lassen und wenn er es doch tut, gehört er nicht mehr an seinen Platz. Der Verfasser schreibt selbst:

„Als das Resultat der letzten Befoldungsregelung bekannt wurde, ging ein Sturm der Entrüstung durch die Reihen der unteren Beamten (Stimmt!); aber, Hand aufs Herz, haben auch nicht höchste, bayerische Staatsbeamte öffentlich ihren Abscheu über ein solches Unrecht ausgedrückt?“ (Stimmt!).

Aber, seien wir einmal ganz offen; im Stillen haben sich die oberen Beamten wegen ihres Erfolges ins Hässliche gelacht, während sie nach außen hin den Entrüsteten spielten. Und nun sagt der Schreiber weiter: „Diesmal sind wir es, die sträflich vernachlässigt wurden und hoffen auf die Unterstützung der höheren Beamten.“

Wer von den andern Beamten diese Hoffnung noch hat, der mag sie meinerwegen behaften. Ich habe sie gänzlich aufgegeben.

Die Entwicklung in der Beamtenbewegung wird jetzt mit Riesenschritten darauf hinausgehen, daß die unteren und mittleren Beamten sich besonders organisieren. Anfänge dazu liegen bereits zahlreich vor. Erst dann, wenn die Spitzenorganisationen keine Rückstöße mehr zu nehmen brauchen auf die oberen Beamten, werden die Interessen der übrigen Gruppen wirkungsvoller vertreten werden können. Von dem Augenblick an hat aber auch der Deutsche Beamtenbund aufgehört, eine allgemeine Spitzenorganisation zu sein. Darum geht unser Mahnruf an die Beamten dieser Gruppen dahin: Löst euch los von einer Organisation, die untere und obere Beamten zwar theoretisch unter einen Hut bringen will, aber praktisch immer wieder Fiasko erleidet, wobei die unteren Beamten die Leidtragenden sind.

Lohnbewegungen und Tarifverträge. Neuregelung der Berliner Tarifvertragsverhältnisse.

Der Neuabschluss des Reichs-Mantelarbeitvertrages für die in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter hatte auch eine Umgestaltung des Berliner Bezirks-Tarifvertrages erforderlich gemacht. Zu diesem Zwecke fanden am 24. und 25. September sowie am 3. Oktober 1924 Verhandlungen statt, die am letztenann-

ten Tage zu einem Ergebnis führten. Gegenüber den bisherigen Vertragsbestimmungen ergaben sich folgende Veränderungen:

Der Aufbau ist entsprechend der veränderten Paragrafenfolge des R. M. T. umgestaltet worden.

Die Arbeitszeit Bestimmungen sind sinngemäß angelehnt an den Bestimmungen des § 8 des R. M. T.

Im § 8 ist festgelegt, daß der Zuschlag für dienstplanmäßige Nacharbeit wie früher 8 v. H. beträgt, dagegen ist neu aufgenommen, daß für Nacharbeit, die weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit ist, ein Zuschlag von 20 v. H. gewährt wird.

Leider konnte die bisher vereinbarte Urlaubszeit nicht mehr aufrecht erhalten werden, da der R. M. T. die Urlaubszeiten bindend vorschreibt. Für die älteren Arbeiter bedeutet das eine Herabsetzung der Urlaubstage von 28 Arbeitstagen auf 17 bzw. 20 Kalendertagen. Erstlichweise bringt der neue Bezirks-Tarifvertrag eine Verbesserung der Krankentlohn-Bestimmungen, die dem § 14 des R. M. T. entnommen sind und die darin bestehen, daß in Krankheitsfällen, die länger als sieben Tage dauern, für die ersten drei Tage der Krankentlohn gezahlt wird und dort — wo Leistungen der Sozialversicherung nicht gewährt werden — der Arbeitgeber verpflichtet ist, für diese drei Tage den halben Lohn zu zahlen. Ferner bleibt bei der Berechnung des Krankentlohnes ein etwa für Sonntage gezahltes Krankengeld außer Betracht. Je nach der Höhe des Krankengeldes können die Gesamtbeträge durch Krankengeld, Krankentlohn und Soziallohn bis 100 Proz. des Arbeitsverdienstes erreichen.

Biel umstritten war der § 16, der Bestimmungen über die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung enthält. Der Magistrat hatte die Absicht, durch eine vorrätige Fassung der Bestimmungen seines Entwurfes einer Umgestaltung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der städtischen Arbeiter Berlins zum Nachteil der Arbeiter vorzuarbeiten. Es ist gelungen, die alten Vertragsbestimmungen beizubehalten.

Als eine Errungenschaft ist § 17, Ziffer 4, anzusehen. Die Bestimmung lautet:

„Bei Vollenbung einer 25jährigen Dienstzeit im städtischen Dienst wird dem Subjekt (Arbeiter oder Arbeiterin) ein freier Tag ohne Lohnabzug gewährt, außerdem erhält

ten wollte, versuchte man, uns mit Gewalt das „schmerzstillende Halsband“ anzulegen. Ausschließliche Streits wurden injiziert, nur zu dem Zwecke, die christlichen Gewerkschaften entweder finanziell zugrunde zu richten oder aber, wenn diese den Streik nicht mitmachten, als „Streikbrecher“ brandmarken zu können. Besonderer Aufmerksamkeit erfreuten sich die Führer der jungen Bewegung. Als 1906 im Düsseldorf Hofen eine Versammlung stattfinden sollte und der Schreiber dieses dazu die Einladungen verteilen wollte, wurde er einfach niedergeschlagen. Vierzehn Tage Gefängnis für den Haupttäter war die gerichtliche Sühne für die Heldentat.

Willkommenes Material gegen den alten Verband bot in den Jahren 1907 und 1908 eine Broschüre: „Aus einer christlichen Gewerkschaft“, die einen Renegaten zum Verfasser hatte. Der ehemalige Redakteur der „Gewerkschaftsstimme“, Johannes Wolf, mußte gehen, da er sich als ungeeignet erwiesen hatte. Sein Artikel „Die christlichen Gewerkschaften im Klassenkampf“ lehte allem die Krone auf. Weidlich wurden die Entgleisungen von den Genossen ausgenutzt. Als er aber nun als Renegat keine Broschüre, die von Unwahrheiten und Verdächtigungen kroge, herausgab und in von den Genossen anberaumte Versammlungen sprach, jubelten sie ihm zu. Als allerdings Wolf selbst und eine Anzahl Redakteure in einer Reihe von Prozessen fast alle Verurteilungen mit Bedauern hatten zurücknehmen müssen, resp. mit empfindlichen Geld- und Freiheitsstrafen belegt waren, war auch diese Herrlichkeit zu Ende. Wolf selbst ist bei den Genossen, als Führer des pommerischen

Landbundes, gelandet und führt heute den Kampf gegen die christlichen Gewerkschaften, allerdings nicht mehr im Bunde mit den Genossen, sondern der Arbeitgeber, in anderer Form weiter. Um der Ehre der Bewegung und der eigenen persönlichen Ehre wegen, war der Schreiber dieser Zeilen gezwungen, sechs Prozesse zu gleicher Zeit zu führen, die auf diesen Renegaten zurückzuführen waren, die restlos entweder durch Widerruf oder Restrahlung des Gegners endeten.

Es gehörte aber ein gut Teil Idealismus und auch gute Nerven dazu, um diesen Kampf nach vier Seiten: Unternehmer, Polizei, Genossen und Abtrünnige, zu führen. Dazu die in den Jahren 1906 bis 1910 immer noch erhebliche Ebbe in der Kasse. Als 1902 in Solms-Hofen ein größerer Kampf ausbrach, mußte der alte Kampf ein Darlehen von 20 000 Mk. bei den Bruderverbänden aufnehmen, ein Umstand, der durch den oben genannten Wolf den Genossen verraten wurde. Söhnlich wurde uns diese Schuldlast, insbesondere von den Führern des Transportarbeiterverbandes (Verkehrsband), immer wieder in der Öffentlichkeit vorgehalten, wodurch allerdings der Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gehoben wurde.

Einen gewissen Abbruch hat dieser Kampf seitens der Genossen gefunden durch den bekannten „Kölnener Gewerkschaftsprozess“ im Jahre 1913. Hier war alles zusammengetragen, um den Schritterhausen für die christlichen Gewerkschaften zu errichten. Doch alle Mühen waren vergeblich. Von den erhobenen Vorwürfen konnte auch nicht das geringste bewie-

sen werden. Der Sozialdemokratie und den freien Gewerkschaften wurde in diesem Prozesse eine derartige Niederlage beigebracht, daß der Traum, von der christlichen Gewerkschaftsbewegung als einer vorübergehenden Erscheinung als ausgeträumt gelten konnte. Von da an wurden wir auch von dieser Seite als eine durchaus ernst zu nehmende Arbeiterbewegung anerkannt und gewertet.

Am nun die Zahl der Gegner voll zu machen, erkand 1900 eine neue Bewegung, die der Berliner Fachabteilungen. Der interkonfessionelle Charakter der Bewegung wurde verurteilt und die Forderung aufgestellt, die katholischen Arbeiter sollten sich im Anschluß an die katholischen Arbeitervereine gewerkschaftlich organisieren. Volle 14 Jahre hat dieser Streit gedauert, bis er endlich während des Krieges zwischen der christlichen Gewerkschaften entschieden wurde.

Also, an Gegnern hat es unserer Bewegung noch niemals gefehlt und wenn eine Ständesorganisation durch sich selbst in ihrem Kampfe um ihre Existenz groß geworden ist, dann die unsrige.

Noch einmal schien es, als ob die christlichen Gewerkschaften noch immerfort um ihre Existenz zu kämpfen hätten. Und das war in den Revolutionsmonaten der Jahre 1918 und 1919, als Soldaten- und Arbeiterräte, Leute, durch die Macht der Revolution nach oben getragen, glaubten, die deutschen Arbeitnehmer in eine bestimmte Organisationsrichtung hinführenden zu können. Doch auch dieser Ansturm verfiel im Sande.

er ein Jubiläumsgeschenk in Höhe von 100 Mark.

Nicht minder erfreulich sind die Bestimmungen des § 10 b, soweit sich diese auf die fristlose Entlassung aus einem wichtigen Grunde der über 10 Jahre beschäftigten Arbeiter erstrecken. Der Magistrat hatte vorgeschlagen, daß das Disziplinarverfahren durch ihn allein erfolge. Es wird aber nunmehr eine Disziplinar-Kammer gebildet, die sich paritätisch zusammensetzt, und die auf Antrag der Vertragspartei zu prüfen hat, ob ein Grund zur sofortigen Entlassung gegeben ist.

Auch der Lohnsatz ist in den jüngsten Tagen abgeändert worden, indem die bisherigen Lohnsätze für die über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter um 3 Pfg. erhöht worden sind und die übrigen Sätze eine Erhöhung entsprechend dem bisherigen Verhältnis erfahren haben. Leider war diese sehr geringfügige Erhöhung auf dem Wege der freien Vereinbarung nicht zu erzielen. Es mußte der tarifliche Schlichtungsweg beschritten werden. Die Bezirks-Schiedsstelle, die als erste Instanz angerufen worden war, gelangte zu vorliegender Erhöhung, der Magistrat aber lehnte die Erhöhung ab. Die Arbeitnehmer-Verbände riefen demzufolge den Zentralausschuß als Berufungsinstanz an, der am 18. Oktober 1924 zur Beschäftigung des Schiedspruches der Bezirks-Schiedsstelle gelangte. Da der Schiedspruch des Zentralausschusses angenommen worden ist, ist die Erhöhung der Löhne rechtskräftig geworden. Die Spitzgehälter der männlichen Arbeiter betragen: für Handwerker 68 Pfg., für angelernte Arbeiter 55 Pfg., für ungelernete Arbeiter 50 Pfg. In dem Lohn kommen 3 Pfg. Frauen- und 3 Pfg. Kinderzulage.

Der in letzter Minute vermittelte Streik der rhein.-weßl. Gemeindefahrer.

Die letzten Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeber-Verband rhein.-weßl. Gemeinden waren gescheitert. Am 15. Oktober wurde durch Schiedspruch der Bezirks-Schiedsstelle den städtischen Arbeitern pro Stunde 4 Pfg. Lohnerhöhung zugesprochen. Diesen Schiedspruch hat die Mitgliederversammlung des Arbeitgeber-Verbandes in Düsseldorf mit 50 gegen 27 Stimmen abgelehnt. Die zuständigen Arbeitnehmerorganisationen riefen darauf als letzte tarifliche Instanz den Zentralausschuß in Berlin an, welcher in seiner Sitzung am 22. Oktober gegen die Stimmen der Arbeitnehmerverbände folgenden Spruch fällte: „Der Schiedspruch der Bezirks-Schiedsstelle wird nicht bestätigt.“ — Da durch diesen Spruch jede Lohnerhöhung abgelehnt war, trat die erweiterte Lohnkommission der beteiligten Organisationen zur Stellungnahme in einer Sitzung am 31. Oktober in Düsseldorf zusammen. Hier wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, im ganzen Bezirk durch A. r. b. F. in der Meinung die Gemeindefahrer darüber zu befragen, ob sie sich mit dem ablehnenden Spruch einverstanden erklären, oder den Kampf aufnehmen wollen. Die Abstimmung fand am Dienstag, den 4. November statt, bei der sich rund 90 v. H. für den Ausstand aussprachen. Auf Grund dieses Ergebnisses lud der Reichs- und Staatskommissar die beiden Parteien auf Mittwoch, den 5. November zu neuen Verhandlungen nach Dortmund. Hier wollten die Arbeitgeber zu dem bisherigen Spitzenlohn, der 66 Pfg. für den Wirtschaftskreis Essen beträgt, 3 Pfg. mit Wirkung vom 3. November bewilligen. Die Gewerkschaften lehnten dieses Zugeständnis ab und erklärten, sie würden sich nur mit dem Sätze des gefällten Schiedspruches, der 4 Pfg. für die Spitze mit Wirkung vom 13. Oktober vorsteht, zufrieden geben. Darauf wurde eine Bezirks-Schiedsstelle gebildet. Der Vorschlag des Reichskommissars, die Löhne des Schiedspruches vom 15. 10. mit Wirkung vom

27. 10. in Kraft zu setzen, wurde mit den Stimmen der Arbeitgeber zum Schiedspruch erhoben. Den gefällten Schiedspruch nahmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Nach diesem Schiedspruch betragen die Stundenlöhne ab 27. 10. 24:

Wirtschaftskreis.

Gruppe	Essen	Dortm. u. Loerd.	Metzeln	Münster	Vaderborn
I	70	69	54	48	54
II	63	62	53	52	49
III	60	59	50	49	48
IV	54	55	47	46	43
V	42	41	35	34	32

Fest steht, daß, wenn die Kollegenschaft nicht den Willen gezeigt hätte, auch wenn es sein mußte durch Kampf, gerechte Löhne zu erzwingen, dieser Erfolg bestimmt nicht zu verzeichnen gewesen wäre. Es würde sich auch wohl kaum eine öffentliche Behörde in unseren Streik eingemischt haben.

Für diesmal sind die rhein.-weßl. Gemeindefahrer noch mal an einem Streik beteiligt.

Strassenwörter.

Derzeit Kassel. Strassenwörter. Auf Freitag, dem 31. Oktober, hatte der Hess.-Kass. Wirtschaftsverband zu Verhandlungen eingeladen zwei Measlung einer Anzahl Angelegenheiten die Strassenwörter betreffen. Für die Kollegen des Bezirks Kassel hatten wir am 8. 10. zwei Punkte des Lohnsatzes gefällig. Einmal die Einteilung der Ortsteile und der Wirtschaftskategorie, und dann die Vergütung für Arbeiten außerhalb der Wartezeiten (Marztagarbeiten). Der Bezirk ist gegenwärtig noch in drei Lohngebieten eingeteilt. In jedem Lohngebiet befinden sich außerdem noch 5 Ortsteile, jedoch praktisch 15 Ortsteile vorhanden sind. Weiter bestand zwischen den Ortsteilen C, D, E eine Spanne im Lohn von je 2 Pfg., während zwischen A, B, C nur je 1 Pfg. Spanne bestand. Mit der Vereinfachung der Lohngebiete hatten wir keinen Erfolg, dagegen gelang es, die Ortsteilspanne zu verringern. Das bedeutet für die Kollegen der Ortsteile D eine Erhöhung des Lohnes um 1 Pfg. die Stunde und für die Kollegen der Ortsteile E 3 Pfg. ab 15. Oktober. Ab 1. 11. fällt die Ortsteile E ganz weg.

Die Markengebühr wurde mit folgt festgelegt: Bei einer Entfernung von 3 bis 7 Kilometer vom Wohnort 0,80 Mk., über 7 km. 1,20 Mk. pro Tag gewährt. Gefordert hatten wir 1 bis 2 Mk. Wir waren nach Lage der Dinge der Auffassung, daß auch die Bezirks-Schiedsstelle uns kein besseres Resultat bringen werde und erklärten daher die Annahme der Sage.

Beamtenfragen.

Das Reichsministerium ist in seiner Sitzung vom 6. November auf Grund des ihm vorliegenden Materials zu folgendem Beschluß gekommen: Im Verwaltungsbereich sollen Schutzbestimmungen und Verfügungen auf dem Gebiete des Personalabbaus, welche der Reichstag in Aussicht genommen hat, durchgeführt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere soll mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres der allgemeine Abbau eingeleitet werden. Bei einzelnen Verwaltungen, die bisher im Abbau behindert waren, soll mit Zustimmung des Reichsrats und des Hauptausschusses des Reichstags ein weiterer Abbau stattfinden. Die Reichsregierung wird ihre Bestrebungen auf Senkung der Preise weiter fortsetzen, weil sonst alle Bemühungen auf eine einbüßliche Besserstellung der Lohn- und Gehaltsempfänger erfolglos bleiben müssen. Außerdem beabsichtigt die Reichsregierung eine maßvolle allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter zur weiteren Annäherung an die Friedens-Nominalgehälter sobald wie möglich durchzuführen.

Wohlerworbene Rechts.

Daraus, daß zwei Beamtengattungen vor dem Aufhören der Reichsverfassung gleiche Dienstbezüge erhielten, sei ein Recht auf die Aufrechterhaltung dieser Gleichstellung nicht abzuleiten; die Forderung der einen Beamtengruppe in der Befolgung habe keine Schlichterstellung der Angehörigen der anderen Gruppe zur Folge, da diese auf der bis-

herigen Befolgungsgruppe stehen bleibt. Dasselbe gelte für den Rang. Auch die Forderung der einen Gruppe im Range bedente für die andere nach keine Rangumänderung, da die letztere ihren bisherigen Rang beibehalte.

Aus den Bezirken und Ortsgruppen.

Berlin. Unsere Ortsgruppe hatte am Dienstag, den 28. Oktober, in das Gymn.-Saal eine Versammlung einberufen, in der der Bezirksleiter, Kollege Knoll, über die Lohnverhandlungen mit dem Magistrat berichtete. Der Magistrat habe sich bei der Forderung gegenüber ablehnend verhalten. Es mußte daher der Schlichtungsweg beschritten werden. Die Oberschiedsstelle sei zu einer Erhöhung von 3 Pfg. für die über 24 Jahre alten Arbeiter gekommen, indem diese von der Erhöhung ausgeschlossen sei, daß es sich in der gegenwärtigen Zeit um eine Teuerungsfrist handele, deren Ausgange sich zunächst nicht übersehen lasse. Die gleiche Entscheidung in der Lohnbildung mit Vorsicht vorgehen zu müssen. Andererseits habe auch das Lohnbild bei gesamten Berliner Wirtschaftskategorie des Spruch der Oberschiedsstelle stark beeinflusst. Demzufolge sei, daß in dem Spruch der Oberschiedsstelle auch die übrigen Forderungen der Arbeiterklasse — die sich auf eine Erhebung der Altersgrenze der volljährigen Arbeiter, auf eine Umgruppierung nach bestimmten Dienstjahren in eine höhere Lohngruppe und auf Verhinderung der geleisteten Dienstjahre bei Überführung in eine höhere Lohngruppe erstreckten — als berechtigt bezeichnet werden seien. Man glaube aber, diese Forderungen nicht in dem Schiedspruch berücksichtigen zu können und bezeichnete den Weg der freien Vereinbarung für den geeignetsten. Leider hätte der Magistrat in dem von der Oberschiedsstelle getroffene Lohnverhöhung nur einwilligen wollen, wenn an die Erhöhung die Bedingung geknüpft worden wäre, daß die Gewerkschaften bis zum 31. Dezember d. J. eine Lohnforderung nicht mehr stellen, falls die Reichsregierung vom 7. Oktober sich nicht mehr als um 6 Punkte verändere. Auf diese Bedingung konnten die Gewerkschaften nicht eingehen, da gemäß ihrer Erfahrungen der Index nicht immer zuverlässig die Verteuerung der Arbeiter-Gehälter angezeigt und da auch die Berechtigung einer Lohnforderung nicht allein durch die Teuerung, sondern auch durch andere Momente bestimmt werden kann. Die Gewerkschaften hätten den Zentralausschuß als oberste tarifliche Schlichtungsinstanz angerufen, der den Spruch der Oberschiedsstelle ohne jegliche Einschränkung bestätigt habe. — In der sich anschließenden Diskussion wurden die Maßnahmen des Reichsausschusses, es wurde aber der Wunsch geäußert, daß der Verband zu nächstgeordneter Zeit eine Lohnforderung erheben solle, da die Erhöhung um 3 Pfg. der von Juli bis Oktober eingetragenen Teuerung nicht in vollem Umfang Rechnung getragen habe. Ferner soll der Verband Sorge tragen, daß die Forderungen, die die Oberschiedsstelle als gerechtfertigt bezeichnet, selbst aber nicht erlobigt habe, baldigst mit dem Magistrat verhandelt werden.

Gebittstafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Jacob Kremer, Bonn a. Rhein	19. 9. 24
Franz Deimel, Hagen i. W.	7. 10. 24
Theodor Flöing, Köln i. W.	9. 10. 24
Walter Schwers, Köln	19. 10. 24
Karlwinian Scharf, München	11. 10. 24
Theodor Hoff, Aachen	15. 10. 24
E. Wolf, Aachen	15. 10. 24
Wolfgang Roler, Freiburg	19. 10. 24
Karl Wampferger, Freiburg	24. 10. 24
Wenzel Schmidt, Nürnberg	30. 10. 24
Wilh. Hünneber, Köln	8. 11. 24
Joh. Wolf, Berlin	8. 11. 24

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
H. Glömann, Köln, Venloerwall 9.
Druckerei: Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr.